

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz
Abteilung für Immobilien

BearbeiterIn
MMag. Christina Reiß

BerichterstellerIn

GRⁱⁿ Ch. Braunreuther

Graz, 19.01.2023

A 8/4 – 203895/2022
städt. Gdst. Nr. 898/11, KG Graz Stadt - Messendorf,
Zufahrt Heimgartenverein Messendorf
Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit
zur Verlegung und zum Betrieb
von unterirdischen Kabelleitungen sowie
eines Geh- und Fahrrechts
auf immerwährende Zeit
Antrag auf Zustimmung

Die Energienetze Steiermark GmbH ist an die A 8/4 – Abteilung für Immobilien mit dem Ersuchen um Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit zur Verlegung und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung und von Lichtwellenleitern sowie zur Erreichbarkeit von Kabelstationen auf den Nachbarliegenschaften um die Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem städt. Gdst. Nr. 898/11, EZ 724, KG 63114 Graz Stadt - Messendorf, herangetreten. Das städt. Gdst. Nr. 898/11 ist eine Verkehrsfläche und wird als Zufahrt zum Heimgartenverein Messendorf (kurz: HGV) am Messendorfgrund 10b genutzt. Die Situierung der Leitungen ist im beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil der Verträge bildenden Plan vom 07.10.2022 in rot und grün, der Verlauf der Zufahrt in braun ersichtlich.

Seitens des HGV bzw. des Landesverbands der Heimgärtner Steiermarks (kurz: LV) bestehen gegen die Einräumung der grundbücherlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Energienetze Steiermark GmbH keine Einwände.

Für die ggst. Dienstbarkeitseinräumungen wurde eine einmalige Entschädigung von insgesamt EUR 616,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Kabelleitungen und eine einmalige Entschädigung von EUR 1.512,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer für die Einräumung der Wegedienstbarkeit festgelegt.

Sämtliche aus der Errichtung des Vertrages und der Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erwachsenden Kosten und Gebühren trägt die Dienstbarkeitsnehmerin und hat sie weiters sämtliche öffentlich-rechtliche Bewilligungen zu erwirken. In den Verträgen werden noch kleinere Ergänzungen vorgenommen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellt daher gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 118/2021, den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Energienetze Steiermark GmbH wird die grundbücherliche Dienstbarkeit zur Verlegung, zum Bestand und zum Betrieb einer unterirdischen 20-kV-Kabelleitung und von Lichtwellenleitern sowie die Einräumung einer grundbücherlichen Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem städt. Gdst. Nr. 898/11, EZ 724, KG Graz Stadt - Messendorf, im Bereich des Heimgartenvereins Messendorf welche im beiliegenden Plan vom 7.10.2022 in rot und grün (Kabelleitungen) und braun (Zufahrt) eingezeichnet sind, auf immerwährende Zeit im Sinne der angeschlossenen Vertragsentwürfe eingeräumt.

Anlagen:

2 Verträge inkl. Plan

Die Bearbeiterin:
MMag. Christina Reiß

Die Abteilungsleiterin:
Mag. Heike Wolf-Nikodem-Eichenhardt

Der Finanzdirektor:
Mag. Johannes Müller

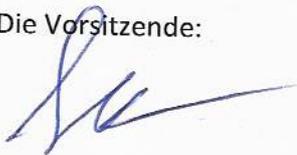
Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Manfred Eber

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit einstimmig Stimmen angenommen/abgelehnt/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am
19.1.2023

Der/Die SchriftführerIn:



Der/Die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>19.1.23</u>	Der/die SchriftführerIn: 	

Auftrag Nr. 8269640

Bemessungsgrundlage: € _____

Selbstberechnung durchgeführt am _____

Laufende Nummer _____

Steuernummer: 10/119/4967

Gebührenbetrag: EUR _____

Energienetze Steiermark GmbH

i.A. _____



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz, Rechtsamt

Anschrift

8010 Graz, Glockenspielplatz 7

in der Folge kurz GrundeigentümerInnen genannt, andererseits,

haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Inanspruchnahme eines (von) Grundstücke(s, n) aus dem Gutsbestand der Liegenschaft des/der vorgenannten Grundeigentümerin durch die im Eigentum der EN stehende

a) Kabelleitung

Leitungs-Nr.

20-kV-Abzwegleitung Messendorf Grund – Messendorf/ Styriastraße M2-8252

b) und **Fernmeldeanlagen**, das sind insbesondere Kabel und Leitungen samt Zubehör, im Folgenden insgesamt kurz als Anlagen bezeichnet.

2. Die Grundeigentümerin räumt auf Bestandsdauer der vorgenannten Anlagen für sich und ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger im Eigentum der (des) beanspruchten Grundstücke(s) bzw. Teilen hiervon der EN und ihren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern im Eigentum der Anlagen die Rechte ein, und zwar auf dem (den) Grundstück(en)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme	
898/11	724	63114 Graz Stadt - Messendorf	55	lfm Kabeltrasse
			55	lfm LWL

die Anlagen gemäß Punkt 1 zu errichten, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, in Stand zu halten, zu erneuern, zu verstärken und umzubauen, über diese Anlagen Energie in der jeweiligen Form zu transportieren und Daten jedweder Art und zu jedwedem Zweck – auch durch bzw. für beliebige Dritte - zu übertragen; die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Anlagen hindernden und gefährdenden Bäume und Sträucher zu entfernen und zu all diesen Zwecken, das (die) vorgenannte(n) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und - wenn notwendig - zu befahren. Die EN ist berechtigt, die unter 1 a) und b) eingeräumten Rechte einzeln oder gesamt - an Dritte zu übertragen.

3. Bei in Waldbewirtschaftung stehenden Grundstücken beträgt die abgelöste Auftriebsbreite 4 m, wobei die erforderliche dauernde Freihaltung dieser Flächen auf Kosten der EN bzw. ihrer Rechtsnachfolger durchgeführt wird.

Die Grundeigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass bei der Durchführung des für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Waldauftriebes die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 vom 12. August 1975, BGBl. Nr. 440,

in der geltenden Fassung, eingehalten werden müssen und ermächtigt die EN um die forstrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Forstbehörde einzukommen.

Sämtliche zur Errichtung dieser Anlagen notwendigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen sind auf Kosten und Gefahr der EN zu erwirken. Sämtliche mit der Errichtung und der Instandhaltung dieser Anlage verbundenen Kosten sind von der EN zu tragen.

4. Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlagen bzw. der EN in Ausübung ihrer Rechte zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art, die Durchführung von Grabungen sowie die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern innerhalb des Bereiches von 1 m beiderseits der Leitungssachse ist an die vorherige schriftliche Zustimmung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger gebunden. Dem Verfahren für die Erlangung einer entsprechenden behördlichen Bewilligung ist die EN als Berechtigte beizuziehen.

Die Grundeigentümerin nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer von ihr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Beschädigung der Anlagen der EN sämtliche Schäden, die aus dem Schadensereignis resultieren, von ihr zu tragen sind und die EN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten ist.

Die Grundeigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die der EN auf Grund einer Behinderung des Zuganges und der Zufahrt zu ihren Anlagen, ausgelöst durch Baumaßnahmen die von der Grundeigentümerin im Bereich der/des dienenden Grundstücke(s) durchgeführt werden; mit Ausnahme vorsätzlicher oder mutwilliger Behinderungen.

Die EN haftet für alle während der Errichtung und des Betriebes der Anlagen verursachten Personen- und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschäden und verpflichtet sich die EN die Grundeigentümerin hinsichtlich begründeter Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die EN verpflichtet sich mit den von den Baumaßnahmen betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen und die technische Machbarkeit, unter Einhaltung der aktuellen Normen und Vorschriften, zu prüfen.

Dieses gegenständliche Leitungsrecht wird im Umfange und nach Maßgabe des § 13 Stmk. Starkstromweegegesetzes 1971, LGBl. 14/71 eingeräumt. Demnach darf der widmungsgemäße Gebrauch der (des) Grundstücke(s) nur unwesentlich behindert werden. Die EN ist daher verpflichtet, die Anlagen oder Teile davon auf eigene Kosten zu entfernen bzw. anzupassen, falls die Grundeigentümerin nachweist, dass diese Leitungsanlage die beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des (der) Grundstücke(s) (z.B. Verwendung als Baufläche und dgl.) entweder erheblich erschwert oder überhaupt unmöglich macht. Dies bedeutet, dass im Falle einer Verbauung der dienenden Grundstücke durch die Grundeigentümerin eine Verlegung der Anlagen – im unbedingt erforderlichen Umfang – auf Kosten der EN zu erfolgen hat. Die Grundeigentümerin ist aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

5. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Grundeigentümerin den Betrag von

€ 616,00 (Euro: sechshundertsechzehn 00/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese(n) zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind die durch den Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung, den Umbau und die Führung der Anlagen bedingten Bodenwertminderungen, Ertragsminderungen und eventuellen Wirtschafterschwermisse für alle (das) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten. Der für entfernte Bäume einmal gezahlte Betrag gilt für die immerwährende Freihaltung der Anlagen auf die Dauer ihres Bestandes, so dass anstelle von entfernten Bäumen und Sträuchern keine neuen gesetzt werden dürfen.

Nach Fertigstellung der Errichtungs- und/oder Instandhaltungsarbeiten im Straßen oder Bankettbereich sind diese Anlagen dem ursprünglichen Zustand entsprechend wieder herzustellen. Zu diesem Zweck ist vor Baubeginn gemeinsam von der EN und einem für die betroffene Liegenschaft bzw. Anlagen zuständigen

Vertreter der Grundeigentümerin eine Bestandsaufnahme, der von den Arbeiten betroffenen Grundstücksflächen, durchzuführen.

Flurschäden, welche beim Bau der Anlagen und bei laufenden Instandsetzungsarbeiten derselben verursacht werden, und eventuelle Schlägerungskostenbeiträge sind im obigen Betrag nicht inbegriffen und werden nach Fertigstellung der Arbeiten gesondert vergütet.

6. Die Grundeigentümerin,

Name

Stadt Graz, Rechtsamt

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21681_PT_1** die Dienstbarkeiten der Duldung der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung, Erneuerung und des Umbaus der zur Übertragung elektrischer Energie dienenden **20-kV-Abzwegleitung Messendorf Grund – Messendorf/ Styriastraße, M2-8252** sowie von **Fernmeldeanlagen** gemäß dieser Vereinbarung über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
898/11	724	63114 Graz Stadt - Messendorf

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 5 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt werden und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH, um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen. Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

7. Die auf Grund des Punktes 6. eingeräumten Dienstbarkeiten bleiben auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt sind; sie ergreifen also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfassen einen Bereich von 1 m beiderseits der Leitungssachse. Die lastenfreie Abschreibung ist somit für Teile des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Die von der EN verlegten Anlagen verbleiben nach der Außerbetriebnahme in der Künette; sollten diese vertragsgegenständlichen stillgelegten Anlagen bzw. Anlagenteile zu einer wesentlichen Behinderung bei der Nutzung des (der) Grundstücke(s) führen, verpflichtet sich die EN diese auf eigene Kosten, innerhalb einer angemessener Frist von 6 Monaten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8. Nach Auflassung der Anlagen, das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, sind die eingeräumten Dienstbarkeiten auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen. Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses – aus welchen Gründen auch immer – steht der EN keine Entschädigung für getätigte Investitionen zu.

9. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung der Grundeigentümerin, trägt die EN.

Die Grundeigentümerin beauftragt und ermächtigt die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Allfällige Vorschreibungen an die Grundeigentümerin aus diesem Titel sind von der EN zu refundieren.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 9 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Die Grundeigentümerin erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter <https://www.energienetze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz>.

Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund eines Gemeinderats-
beschlusses vom _____
GZ: _____

Graz, am _____

Graz, am _____

Die Bürgermeisterin

Energienetze Steiermark GmbH



Ein Unternehmen der
ENERGIE STEIERMARK

Auftrag Nr. 8269640
Bemessungsgrundlage: € _____
Selbstberechnung durchgeführt am _____
Laufende Nummer _____
Steuernummer: 10/119/4967
Gebührenbetrag: EUR _____
Energienetze Steiermark GmbH
i.A. _____

VEREINBARUNG

Die **Energienetze Steiermark GmbH, 8010 Graz, Leonhardgürtel 10, FN 242892 w**, in der Folge kurz **EN** genannt, einerseits und

Name

Stadt Graz, Rechtsamt

Anschrift

8010 Graz, Glockenspielplatz 7

in der Folge kurz Grundeigentümerin genannt, andererseits,
haben am heutigen Tag Folgendes vereinbart:

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Einräumung der Dienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes für die im Eigentum der EN stehenden Anlage(n) **20/0,4-Alu-Einfach Kabelstation Messendorf Schmiedlstraße 8a, E327049** sowie die **20/0,4-Alu-Einfach-Kabelstation Messendorfgrund 10, E327050** über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.	Art der Inanspruchnahme
898/11	724	63114 Graz Stadt - Messendorf	80 lfm Gehen- und Fahren

2. Die Grundeigentümerin räumt auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlage(n) für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des (der) oben angeführte(n) Grundstücke(s) der EN und deren Einzel- und Gesamtrechtsnachfolgern sowie den von ihr bevollmächtigten Firmen und Personen die Dienstbarkeit des uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes laut dem beiliegenden Lageplan ein.

Sämtliche erforderliche öffentlich-rechtlichen Bewilligungen für diese Dienstbarkeit sind auf Kosten und Gefahr der EN zu erwirken.

Die EN haftet für alle durch die Ausübung der Dienstbarkeiten verursachten Personen- und grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachschäden und verpflichtet sich die EN die Grundeigentümerin hinsichtlich begründeter Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

3. Als einmalige Entschädigung für die Einräumung der aufgezählten Rechte verpflichtet sich die EN, nach Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Grundeigentümerin den Betrag von

€ 1.512,00 (Euro: eintausendfünfhundertzwölf 00/100)

zzgl. der gesetzl. USt, abzügl. der gesetzlichen Abzugsteuer, vor Baubeginn an diese zu überweisen.

Mit diesem Betrag sind alle Nachteile und Beeinträchtigungen für das (die) angeführte(n) Grundstück(e) abgegolten.

Beschädigungen des gegenständlichen Servitutsweges, die durch eine über das normale Ausmaß hinausgehende Benützung entstehen, werden von der EN auf ihre Kosten behoben.

Die Grundeigentümerin übernimmt keinerlei Haftung für Schäden die der EN auf Grund einer Behinderung des Zuganges und der Zufahrt zu ihren Anlagen, ausgelöst durch Baumaßnahmen die von der Grundeigentümerin im Bereich der/des dienenden Grundstücke(s) durchgeführt werden; mit Ausnahme vorsätzlicher oder mutwilliger Behinderungen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen §§ 482 ff. ABGB Anwendung.

4. Die Grundeigentümerin,

Name

Stadt Graz, Rechtsamt

gibt hiermit ausdrücklich die Bewilligung dazu, dass ohne weiteres Einvernehmen auf Grund dieser Urkunde in Verbindung mit dem beiliegenden **Lageplan TKP-21681_PT_1** die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens über das (die) Grundstück(e)

Nr.	EZ.	KG.
898/11	724	63114 Graz Stadt - Messendorf

mit allen in dieser Vereinbarung gemäß den Punkten 1 - 3 enthaltenen Rechten und Pflichten zu Gunsten der Energienetze Steiermark GmbH einverleibt wird und ermächtigt(en) die Energienetze Steiermark GmbH um die Ordnung des Grundbuches anzusuchen.

Die Energienetze Steiermark GmbH als Dienstbarkeitsnehmerin nimmt diese Berechtigungen ausdrücklich an.

5. Die auf Grund des Punktes 4. eingeräumte Dienstbarkeit bleibt auf das (die) Grundstück(e) beschränkt, hinsichtlich dessen (derer) sie eingeräumt ist; sie ergreift also nicht den übrigen Gutsbestand. Sie umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich. Die lastenfremde Abschreibung ist somit für Teile, die außerhalb des (der) Grundstücke(s), die außerhalb des vorgenannten Bereiches liegen, jederzeit zulässig.

Im Falle einer Umgestaltung oder Verbauung des dienenden Gutes durch die Grundeigentümerin oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet sich die EN einer lagemäßigen Änderung der Zufahrt zu ihren Anlagen zuzustimmen.

6. Nach Auflassung der Anlage(n), das ist die dauernde Außerbetriebsetzung, ist die eingeräumte Dienstbarkeit auf Kosten und Veranlassung der EN bzw. deren Rechtsnachfolger wieder im Grundbuch zu löschen. Bei Beendigung des Dienstbarkeitsverhältnisses – aus welchen Gründen auch immer – steht der EN keine Entschädigung für getätigte Investitionen zu.
7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben sowie die Kosten für die grundbücherliche Durchführung derselben, mit Ausnahme einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung der Grundeigentümerin, trägt die EN.

Die Grundeigentümerin beauftragt und ermächtigt die EN mit der Durchführung der Vergebührung und der Abführung der Hundertsatzgebühr an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern. Allfällige Vorschreibungen an die Grundeigentümerin aus diesem Titel sind von der EN zu refundieren.

Sämtliche Streichungen und Ergänzungen in den Punkten 1 - 7 erfolgten vor Unterfertigung der Vereinbarung.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

Diese Vereinbarung wird in einem Original errichtet, welches der EN ausgefolgt wird. Die Grundeigentümerin erhält auf Wunsch eine einfache Kopie derselben.

Die Information zur Datenschutzerklärung für das Unternehmen finden Sie unter www.e-netze.at/LP/Impressum.aspx#Datenschutz.

Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund eines Gemeinderats-
beschlusses vom _____
GZ: _____

Graz, am _____

Graz, am _____

Die Bürgermeisterin

Energienetze Steiermark GmbH

Änd.	Name	Datum	Anderung

Leitung

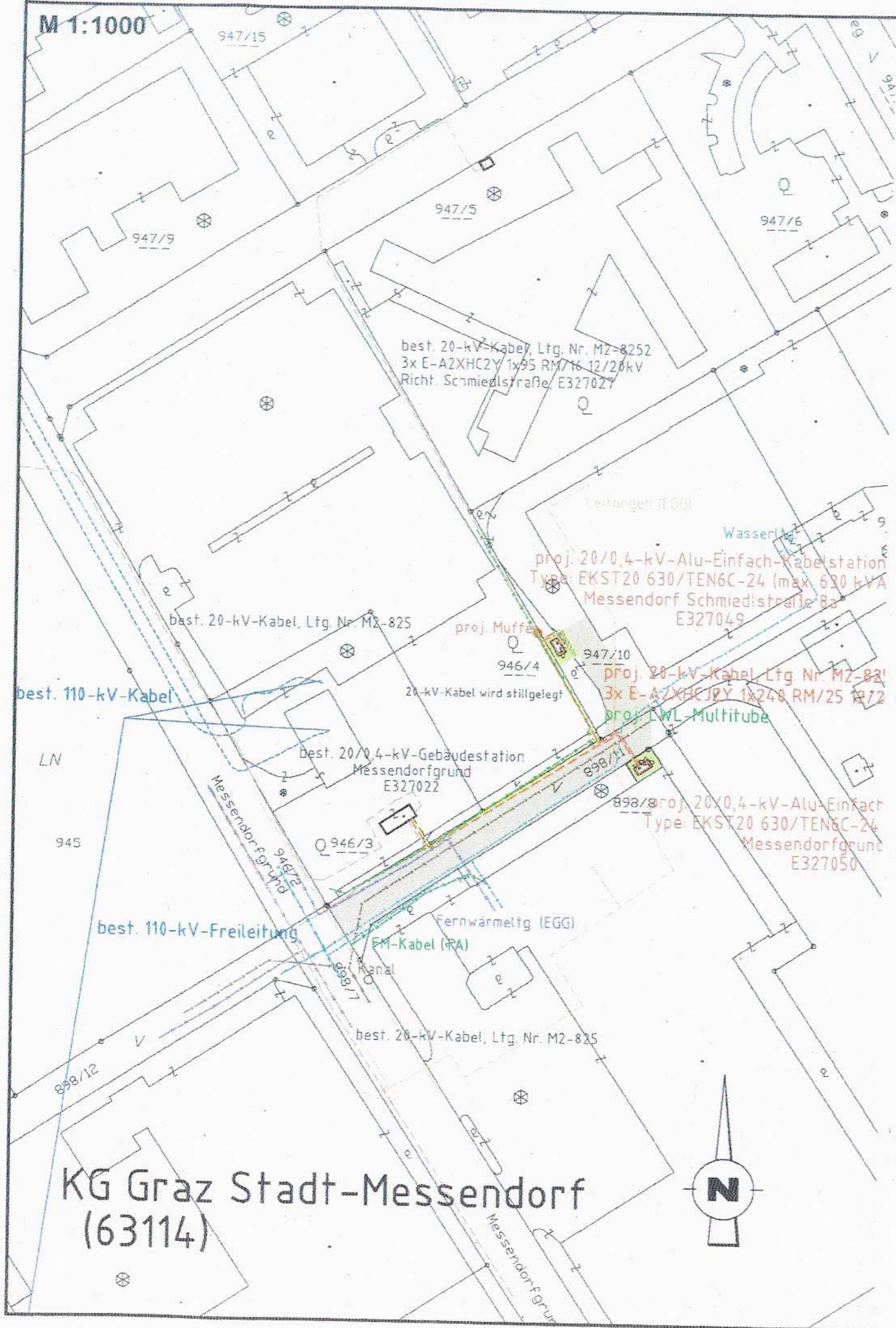
Ltg.Nr.: M2-8252

**20-kV-Abzweingleitung
Messendorf Grund - Messendorf/Styriastraße**

- 1. Kabelteilstück: Messendorfgrund - Messendorfgrund 10, ca. 65 m
- 2. Kabelteilstück: Messendorfgrund 10 - Messendorf Schmiedlstraße 8a, ca. 45 m
- 3. Kabelteilstück: Messendorf Schmiedlstraße 8a - Muffe (Ri Schmiedlstraße), ca. 10 m

	Name	Datum	Maßstab:	1:1000/200	
1. z.	TKP/Schreiner	07.10.2022	VT-10061/10062	Blatt 1 von 1	
2. z.	TKP/Maintinger				
3. z.	TKP/Fischerauer				
TKP-21681_PT_1					

M 1:1000



KG Graz Stadt-Messendorf
(63114)

M 1:200

proj. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation
Type: EKST20 630/TEN6C-24 (max. 630 kVA)
Messendorf Schmiedstraße 8a
E327049

Muffe

Betonwürfel oder Betonleitwand

946/4

947/10



proj. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation



Dienstbarkeit (Halten und Parken verboten)



Zufahrt

M 1:200

proj. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation
Type: EKST20 630/TEN6C-24 (max. 630 kVA)
Messendorfgrund 10
E327050

neue Randleiste

Kabelstation
max. 630 kVA
10

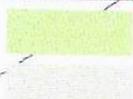
898/3

898/1

898/8



proj. 20/0,4-kV-Alu-Einfach-Kabelstation



Dienstbarkeit



Zufahrt

	Signiert von	Reiß Christina
	Zertifikat	CN=Reiß Christina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T08:25:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike
	Zertifikat	CN=Wolf-Nikodem-Eichenhardt Heike,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T08:29:49+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T10:27:02+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2023-01-12T11:30:21+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.